

Verein Schweizer Regionalprodukte

STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

I	Name, Zweck.....	1
Art. 1	Name und Sitz	1
Art. 2.	Zweck	1
II	Mitgliedschaft.....	1
Art. 3	Mitgliedschaft.....	1
Art. 4	Rechte und Pflichten	1
Art. 5	Aufnahmeverfahren	1
Art. 6	Erlöschen der Mitgliedschaft	1
Art. 7	Austritt.....	2
Art. 8	Ausschluss.....	2
III	Finanzierung	2
Art. 9	Mittelbeschaffung.....	2
Art. 10	Mitgliederbeitrag	2
Art. 11	Gönner und Gönnerbeiträge.....	2
Art. 12	Geschäftsjahr.....	2
Art. 13	Haftung	2
IV	Organisation	3
Art. 14	Organe.....	3
Art. 15	Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung	3
Art. 16	Einberufung der Mitgliederversammlung.....	3
Art. 17	Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung.....	3
Art. 18	Beschlussfassung und Stimmrecht	3
Art. 19	Anzahl und Aufteilung der Vorstandsmitglieder	4
Art. 20	Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes	4
Art. 21	Wahl, Aufgaben und Kompetenzen der statutarischen Kontrollstelle	4
Art. 22	Wahl, Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen.....	5
V	Besondere Bestimmungen	5
Art. 23	Beschlussfassung über die Auflösung	5
Art. 24	Verwendung des Vereinsvermögens.....	5
VI	Anhänge	6
Anhang A:	Organigramm Verein	6
Anhang B:	Pflichtenheft Markenkommission des Vereins.....	7
Anhang C:	Pflichtenheft nationale Richtlinienkommission (nRIk).....	8

Die gewählte Form gilt für alle Geschlechter.

I Name, Zweck

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen Verein Schweizer Regionalprodukte besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Der Sitz des Vereins ist am Sitz der Geschäftsstelle.

Art 2. Zweck

Der Verein bündelt die Kräfte der überregionalen Organisationen mit folgendem Zweck:

Nationale Führerschaft zum Thema Regionalprodukte insbesondere durch

- a. die Trägerschaft der nationalen Richtlinien für Regionalmarken und der mitgeltenden Dokumente,
- b. die Trägerschaft der nationalen Marke für Regionalprodukte und
- c. die Vertretung der Interessen der Regionalprodukte gegenüber Kantonen, Bund, dem Handel und anderen bäuerlichen Organisationen.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht Rechtsgemeinschaften und juristischen Personen offen, die überregionale Absatzförderungsorganisationen nach der landwirtschaftlichen Absatzförderungsverordnung sind.

Art. 4 Rechte und Pflichten

¹ Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und zur Einreichung von Anträgen.

² Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Bezahlung eines Mitgliederbeitrags.

Art. 5 Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund einer schriftlichen Anmeldung bei der Geschäftsstelle. Mit der Unterschrift im Mitgliederverzeichnis anerkennen die Mitglieder die Statuten als verbindlich.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags
- Auflösung der Mitgliedorganisation

Art. 7 Austritt

¹ Ein Mitglied kann jährlich durch schriftliche Kündigung an die Geschäftsstelle auf Ende des Geschäftsjahres austreten. Es ist eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten. Die eingereichte Kündigung befreit nicht von der Beitragspflicht für das laufende Jahr.

² Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haften jedoch für ausstehende Mitgliederbeiträge.

Art. 8 Ausschluss

¹ Ein Mitglied, welches den Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

² Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haften jedoch für ihre ausstehenden Mitgliederbeiträge.

III Finanzierung

Art. 9 Mittelbeschaffung

Der Verein beschafft sich die notwendigen Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge von Regionalmarkeninhabern, die nicht durch die Mitglieder repräsentiert sind
- Projektbezogene Beiträge
- Entschädigungen für Dienstleistungen
- Gönnerbeiträge und Schenkungen
- Vermögenserträge
- Weitere Beiträge

Art. 10 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 11 Gönner und Gönnerbeiträge

Interessierte Personen können als Gönner den Verein finanziell unterstützen. Gönner sind nicht Mitglied des Vereins, werden aber zur Teilnahme ohne Stimmrecht an die Mitgliederversammlung eingeladen, bekommen Informationsmaterial zugestellt und können an Vereinsveranstaltungen teilnehmen.

Art. 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV Organisation

Art. 14 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A. Mitgliederversammlung
- B. Vorstand
- C. Statutarische Kontrollstelle
- D. Kommissionen

A Die Mitgliederversammlung

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Genehmigung des Leitbildes des Vereins und der langfristigen Zielsetzung;
- Festlegung des Anforderungsprofils an den Präsidenten resp. die Präsidentin
- Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten und der weiteren zu wählenden Vorstandsmitgliedern sowie der statutarischen Kontrollstelle;
- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets;
- Behandlung der vom Vorstand vorgelegten Geschäfte und Anträge;
- Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide des Vorstandes über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- Beschlussfassung über eine Statutenrevision;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages.

Art. 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

² Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Verlangen von 20% der Mitglieder oder in dringenden Fällen auf Wunsch des Vorstandes einberufen werden.

³ Zeitpunkt und Traktandenliste sind spätestens 28 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich anzuzeigen.

Art. 17 Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand in schriftlicher und begründeter Form eingereicht werden.

Art. 18 Beschlussfassung und Stimmrecht

¹ Jedes Mitglied und das Präsidium verfügen über eine Stimme. Jedes Mitglied muss durch einen Delegierten vertreten sein, der durch das Mitglied bestimmt wird. Der Delegierte darf nicht Mitglied des Vorstandes des Vereins Schweizer Regionalprodukte sein.

² Die Mitglieder entscheiden im Konsens.

³ Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

B Der Vorstand

Art. 19 Anzahl und Aufteilung der Vorstandsmitglieder

¹ Der Vorstand besteht mindestens aus je einem Vertreter der Mitglieder und des Präsidenten bzw. der Präsidentin, der bzw. die nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied einer der Mitgliederorganisationen ist

²Die Vertreter der Mitglieder werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.

³Der Präsident bzw. die Präsidentin wird für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Es gilt eine Amtszeitbeschränkung von zwei Amtsperioden.

⁴Jedes Mitglied sowie der Präsident bzw. die Präsidentin verfügt über eine Stimme. Die Leiterin bzw. der Leiter der Geschäftsstelle nimmt beratend und ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.

⁵ Beschlüsse werden im Konsens gefasst.

Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

¹ Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Der Präsident bzw. die Präsidentin wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Das Vizepräsidium rotiert jährlich unter den Mitgliederorganisationen. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Dem Vorstand sind die Geschäftsstelle sowie die Kommissionen und Fachgruppen unterstellt.

² Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht aufgrund des Gesetzes oder der Statuten der Mitgliederversammlung zugeteilt sind.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁴ Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Er kann die Aufgaben der Markenkommission des Vereins wahrnehmen;
- Genehmigung von Richtlinienänderungen (inkl. mitgeltender Dokumente) und Bewilligung von Ausnahmen auf der Grundlage der abgestimmten Entscheide zwischen Markenkommission und nationaler Richtlinienkommission. Die Anträge werden von der Markenkommission an den Vorstand überwiesen;
- Genehmigung eines Vereinsbudgets inkl. Budget der Kommissionen;
- Entschädigungen der Mitglieder der Organe;
- Genehmigung von Projekten und des Dienstleistungsangebots;
- Einsetzen von Kommissionen und Fachgruppen und Wahl deren Mitglieder;
- Einsetzung der Geschäftsstelle bzw. Geschäftsführung und deren Mitarbeitenden;
- Erlass des Geschäftsreglements;
- Genehmigung bzw. Erlass von Pflichtenheften oder Reglementen für Kommissionen und bei Bedarf weiterer Reglemente, Weisungen und Leistungsvereinbarungen;
- Aufsicht über die Geschäftsführung;
- Beschlussfassung über die Mitgliedschaft und Beteiligung an Gesellschaften und Organisationen;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Vertragspartnern;
- Aufnahme eines neuen Regionalmarkeninhabers.

⁵ Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben - mit Ausnahme der vorstehend in Absatz 4 genannten - auf die Geschäftsstelle übertragen. Er erlässt dafür ein Geschäftsreglement.

C Statutarische Kontrollstelle

Art. 21 Wahl, Aufgaben und Kompetenzen der statutarischen Kontrollstelle

¹ Die Mitgliederversammlung wählt die statutarische Kontrollstelle.

² Die statutarische Kontrollstelle prüft die Geschäfts- und Rechnungsführung des Vereins. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und stellt Anträge.

D Kommissionen

Art. 22 Wahl, Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen

¹ Die Aufgaben und Kompetenzen und die zeitliche Befristung sind in einem vom Vorstand erteilten Auftrag, Pflichtenheft oder Reglement festzuhalten.

² Die nationale Richtlinienkommission ist für Nichtmitglieder geöffnet. Sie schliesst namentlich die Regionalmarkeninhaber ein, die nicht durch eine Mitgliederorganisation repräsentiert werden.

³ Die Markenkommission ist für Nichtmitglieder geöffnet. Sie schliesst namentlich die Vertretung des BLW und einer staatlich anerkannten Konsumentenorganisation ein.

⁴ Im Rahmen ihres Auftrags und Budgets entscheiden die Kommissionen über ihre Aktivitäten autonom. Kommissionen können sich selbst konstituieren, sofern deren Pflichtenheft/Reglement dies zulässt. Experten können bei Bedarf beigezogen werden.

V Besondere Bestimmungen

Art. 23 Beschlussfassung über die Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung im Konsens beschlossen.

² Die Mitgliederversammlung wählt den/die Liquidatoren.

Art. 24 Verwendung des Vereinsvermögens

Der Liquidationsüberschuss ist nach Möglichkeit nach Art. 2 zu verwenden. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei der Auflösung.

* * *

Die vorliegenden Statuten sind von der Gründungsversammlung vom 17.9.2015 angenommen worden und letztmals von der Mitgliederversammlung am 25.3.2021 angepasst worden.

Chur, 1. Mai 2021

Für die Mitgliederversammlung:

Die Präsidentin

Die Aktuarin:

Jasmine Said Bucher

Maria Sutter

VI Anhänge

Anhang A: Organigramm Verein



Anhang B: Pflichtenheft Markenkommission des Vereins

<i>Funktion</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Abgestimmte, lösungsorientierte Positionsfindung zwischen den Mitgliedern und Beisitzern (BLW, Konsumentenorganisation) zur Genehmigung von Änderungen der Richtlinien für Regionalmarken und der mitgeltenden Dokumente oder Bewilligung von Ausnahmen – Kooperative und lösungsorientierte Zusammenarbeit (Einigungsprozess) mit der nationalen Richtlinienkommission (nRlk) um eine mit dieser abgestimmte Position dem Vorstand zur Genehmigung oder Bewilligung vorzulegen
<i>Vorsitz</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Präsidium des Vereinsvorstandes – Das Präsidium hat moderierende Funktion
<i>Zusammensetzung</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Je 1 Vertreter der Mitgliederorganisationen inkl. Präsidium – Die Organisation, welche das Präsidium stellt, kann eine zusätzliche Person delegieren. In dem Moment hat das Präsidium kein Stimmrecht. – 1 Vertreter einer Konsumentenorganisation, welche vom Bund anerkannt ist (stimmberechtigt) – 1 Vertreter des BLW (ohne Stimmrecht)
<i>Sitzungsintervall</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Nach Bedarf, i.d.R. viermal pro Jahr
<i>Aufgaben</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Beratung und Positionsfindung zu Anträgen und Fällen, die dem Sekretariat des Vereins von Mitgliederorganisationen und Regionalmarkeninhabern, die die Richtlinien für Regionalmarken und die mitgeltenden Dokumente anwenden, übermittelt wurden – Gemeinsame Positionsfindung durch lösungsorientierte Zusammenarbeit mit der nRlk zu Anträgen und Fällen – Überweisung der mit der nRlk abgestimmten Position zur Beschlussfassung im Vorstand via Geschäftsstelle
<i>Kompetenzen</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Kann beantragen, dass für spezielle fachspezifische Fragen Aufträge an externe Spezialisten vergeben werden. Die entsprechenden Kosten sind zu budgetieren, mit dem Vorstand abzustimmen und durch diesen frei zu geben
<i>Beschlussfassung</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Konsens

Anhang C: Pflichtenheft nationale Richtlinienkommission (nRIK)

<i>Funktion</i>	<ul style="list-style-type: none"> – abgestimmte, lösungsorientierte Positionsfindung zwischen allen Regionalmarkeninhabern, welche die Richtlinien für Regionalmarken und die mitgeltenden Dokumente anwenden zur Genehmigung von Änderungen der Richtlinien für Regionalmarken und der mitgeltenden Dokumente oder der Bewilligung von Ausnahmen – Kooperative und lösungsorientierte Zusammenarbeit mit der Markenkommission
<i>Vorsitz</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Präsidium des Vereinsvorstandes – Das Präsidium hat moderierende Funktion
<i>Zusammensetzung</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Je 1 Vertreter der Mitgliederorganisationen – Die Organisation, welche das Präsidium stellt, kann eine zusätzliche Person delegieren. In dem Moment hat das Präsidium kein Stimmrecht. – 1 Vertreter einer Konsumentenorganisation, die vom Bund anerkannt ist (FRCS, SKS, FTC) (ohne Stimmrecht) – Maximal zwei Vertreter pro Regionalmarkeninhaber, die nicht von den Mitgliederorganisationen repräsentiert werden
<i>Sitzungsintervall</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Nach Bedarf, i.d.R. viermal pro Jahr
<i>Aufgaben</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Beratung und Positionsfindung zu Anträgen und Fällen, die dem Sekretariat der Geschäftsstelle des Vereins von Mitgliederorganisationen und Regionalmarkeninhabern, die die Richtlinien für Regionalmarken und die mitgeltenden Dokumente anwenden, übermittelt wurden – Gemeinsame Positionsfindung durch lösungsorientierte Zusammenarbeit mit der Markenkommission zu Anträgen und Fällen – Überweisung der mit der Markenkommission abgestimmten Position zur Beschlussfassung im Vorstand via Geschäftsstelle
<i>Kompetenzen</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Kann beantragen, dass für spezielle fachspezifische Fragen Aufträge an externe Spezialisten vergeben werden. Die entsprechenden Kosten sind zu budgetieren, mit dem Vorstand abzustimmen und durch diesen frei zu geben
<i>Beschlussfassung</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Konsens